

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben Errichtung einer Flüssiggasverbrauchsanlage zur Substitution von Erdgas im Falle einer Gasmangellage

Die K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, legte mit Schreiben vom 06.04.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) einen Antrag auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben

Errichtung einer Flüssiggasverbrauchsanlage zur Substitution von Erdgas im Falle einer Gasmangellage

vor. Daraufhin wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, (im Folgenden Antragstellerin) betreibt am Unternehmensstandort Zielitz die untertägige Gewinnung von Kalisalz. Die dort gewonnenen Rohsalze werden übertägig in den am Standort vorhandenen Produktionsanlagen zu Kaliumdüngemitteln sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität weiterverarbeitet. Für den Grubenbetrieb und insbesondere für die übertägige Aufbereitung der Rohsalze werden sowohl elektrische Energie als auch Prozesswärme benötigt. Hierfür wird in Zielitz ein eigenes Gas- und Dampfkraftwerk betrieben. Weiterhin kommen für die erforderlichen Trocknungsprozesse Gasturbinen und Flächenbrenner zum Einsatz. Hauptenergieträger im Kaliwerk Zielitz ist derzeit Erdgas. Im Hinblick auf eine drohende Gasmangellage plant die Antragstellerin einen erheblichen Anteil des Bedarfs an Erdgas durch Propan zu ersetzen. Zur Umsetzung dieses Zieles ist es erforderlich, das angelieferte Propan auf dem Werksgelände zu lagern und auf erdgasähnliche Parameter umzuwandeln. Dabei soll der Einsatz des Propans entsprechend der Aussagen der Antragstellerin in dem gemeinsamen Gespräch im LAGB am 02.11.2022 ausschließlich im 3-bar-Netz des Kaliwerkes erfolgen.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahnkesselwagen- und Tankkraftwagen-Entladestation (EKW-/TKW-Entladestation), zweier erdgedeckter Lagerbehälter mit jeweils 200 m³ Fassungsvermögen (bzw. 184 t insgesamt), einer Verdampfeinheit für Propan und einer Propan-Luft-Mischanlage für den Einsatz von Propan als Ersatzbrennstoff für Erdgas für das Kraftwerk und die Trocknung. Der Verdampfer, die Gas-Luft-Mischanlage und die Steuerungstechnik sollen modular in Containern aufgebaut werden. Die erforderliche Elektro-, Mess-, Steuer- und Regel- sowie Sicherheitstechnik ist Bestandteil der jeweiligen Teilanlagen.

Bei der geplanten Flüssiggasverbrauchsanlage handelt es sich um eine Anlage i.S.v. Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), mithin also einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin (entspricht 20 °C) einen absoluten Dampfdruck von mindestens

101,3 Kilopascal (Normdruck) und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200.000 t. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage bedarf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Zu berücksichtigen war hierbei insbesondere, dass mit der Umsetzung des Vorhabens eine Flächenneuversiegelung von ca. 577 m² stattfindet und eine ca. 900 m lange Flüssiggasrohrleitung erdverlegt wird. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen sind Erdarbeiten mit einem geschätzten Gesamtumfang von 3.230 m² sowie die Errichtung der entsprechenden Gebäude (Container) verbunden. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des seit Jahrzehnten industriell genutzten Unternehmensstandortes der Antragstellerin, welcher von den Schächten I und II, den Rückstandshalden aus der Kaligewinnung, Industrieanlagen sowie dem damit verbundenen Güterverkehr auf den bestehenden Straßen und Gleisanlagen geprägt ist.

Insbesondere während der Errichtungsphase gehen mit der Umsetzung des Vorhabens Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden/Fläche und Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt einher. Bei der Bewertung der Erheblichkeit der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Beeinträchtigungen erfolgte unter Berücksichtigung der konkreten Merkmale des Standortes und des Vorhabens.

Bei dem Kaliwerk Zielitz handelt es sich um einen seit Jahrzehnten anthropogen überprägten und vorbelasteten Industriestandort. Im Nahbereich der Einzelstandorte der Anlagenteile verlaufen Eisenbahnschienen der Werksbahn, Straßen und Wege sowie eine Bandanlage. Die in Anspruch zu nehmenden Böden sind durch die industrielle Nutzung vorbelastet und in ihrer Lagerung gestört. Die mit der Umsetzung des Vorhabens Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasverbrauchsanlage einhergehende Versiegelung des Bodens ist aufgrund ihres geringen Umfangs im Vergleich zu den bereits versiegelten Flächen innerhalb des Werksgeländes eher unbedeutend. Die artenarme Ruderalflur wird sich auf den im Zuge der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen, jedoch unversiegelt bleibenden Flächen am Standort wieder ansiedeln. Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie des Wasserhaushalts sind demnach vernachlässigbar. Baubedingt ist mit vermehrten Staub- und Lärmemissionen/-immissionen zu rechnen, diese sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Während der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die von der Flüssiggasverbrauchsanlage ausgehenden Staub- und Lärmemissionen/-immissionen keinen Einfluss auf die vom Vorhabenstandort Kaliwerk Zielitz ausgehenden Staub- und Lärmemissionen/-immissionen haben werden.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Umsetzung des Vorhabens bedarf demzufolge gemäß Nr. 9.1.1.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) – Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin (entspricht 20 °C) und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal (Normdruck) vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 t oder mehr – der Durchführung eines förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne Durchführung einer integrierten UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegskaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.